

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Iffezheim**

Der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim hat in seiner Sitzung am 29.10.2018 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Iffezheim vom 09. Mai 2017, beschlossen:

**§ 1**

**Inhalt der Änderung:**

§ 3 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

**§ 2**

**Inkrafttreten:**

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Iffezheim tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Iffezheim, 30.10.2018

Christian Schmid  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Iffezheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.